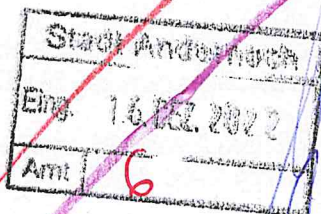


Kreisverwaltung Mayen-Koblenz · Postfach 20 09 51 · 56009 Koblenz

Stadtverwaltung Andernach  
Postfach 1861

56608 Andernach



Aktenzeichen: 61 Landesplanung

Zimmer-Nr.: 310

Telefax: 0261/1088305

Auskunft erteilt: Frau Dott

Telefon: 0261/108-305

E-Mail: Claudia.dott@kvmyk.de

Datum: 02.12.2022

4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Andernach, OT Miesenheim, für den Teilbereich „SO-Fläche an der K 62“ und  
4. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet an der B 256“ der Stadt Andernach, OT Miesenheim;

**Antrag auf landesplanerische Stellungnahme gem. § 20 LPIG**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 09.11.2022 beantragten Sie für die o.g. Planung die landesplanerische Stellungnahme gem. § 20 LPIG.

Nach Durchsicht der vorgelegten Unterlagen wurde festgestellt das folgende Ziele des LEP IV verletzt sind:

Z 58: kein städtebaulich integrierter Bereich (fehlendes städtebauliches Integrationsgebot lt. Einzelhandelskonzept)

Gegebenenfalls:

Z 60: Nichtbeeinträchtigungsgebot ist anhand der vorliegenden Unterlagen nicht abschließend prüfbar (s.u.)

Aus unserer Sicht ist Ziel 60 LEP IV derzeit anhand der beigelegten Auswirkungsanalyse der BBE Handelsberatung GmbH vom April 2022 nicht abschließend prüfbar. Gemäß der Begründung/Erläuterung zu G 37 bis G 42 RROP 2017 sollen schon bestehende oder **gleichzeitig geplante andere großflächige Einzelhandelsbetriebe** bei der Beurteilung der Größenordnung und der möglichen Beeinträchtigung der Versorgungsfunktionen anderer Standortgemeinden und ihrer Versorgungsbereiche berücksichtigt werden. Die Auswirkungsanalyse der BBE Handelsberatung GmbH beinhaltet nicht alle bekannten Planungen (z.B. Umwandlung Edeka-Markt in großflächigen neuen Norma-Markt). Um weitere Veranlassung wird daher gebeten.

Darüber hinaus beziehen wir uns auf das Gespräch am 04.10.2021 in Ihrem Hause. Hier wurde sowohl von der Planungsgemeinschaft Mittelrhein-Westerwald, als auch von uns als Untere Landesplanungsbehörde bereits auf die Zielverletzung gegen Ziel 58 LEP IV (Städtebauliches Integrationsgebot) hingewiesen.

N:\Sachgebiete\Landesplanung\la\_pl\_Verfahren\§ 20 LPIG\Andernach\4. Änd. FNP SO-Fläche an der K 62 (Netto, Miesenheim)\2022\_12\_02 Anforderung ZAV.docx Seite 1 von 2

Kreishaus:  
Bahnhofstraße 9  
56068 Koblenz  
Parkplatz/Einfahrt:  
Friedrich-Ebert-Ring

Internet  
www.mayen-koblenz.de  
E-Mail  
info@mayen-koblenz.de  
Telefon 0261/108-0  
Telefax 0261/35860

Bankverbindungen:  
Sparkasse Koblenz  
BLZ 570 501 20  
Konto-Nr. 1 024  
IBAN: DE18 5705 0120 0000 0010 24  
BIC: MALADES1KOB

Kreissparkasse Mayen  
BLZ 576 500 10  
Konto-Nr. 8 581  
IBAN: DE82 5765 0010 0000 0085 81  
BIC: MALADES1MYN

Postbank Köln  
BLZ 370 100 50  
Konto-Nr. 24 60-508  
IBAN: DE44 3701 0050 0002 4605 08  
BIC: PBNKDEFF

Volksbank RheinAhrEifel eG  
BLZ 577 615 91  
Konto-Nr. 8010305000  
IBAN: DE76 5776 1591 8010 3050 00  
BIC: GENODE1BNA

Sprechzeiten:  
mo.-fr. 8:30 bis 12:00 Uhr

Datenschutzhinweis:

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten nach Art. 13 und 14 Datenschutz-Grundverordnung finden Sie unter [https://www.kvmyk.de/ky\\_muk/Datenschutz/](https://www.kvmyk.de/ky_muk/Datenschutz/)

Ziel 58 LEP IV lautet wie folgt:

*„Die Ansiedlung und Erweiterung von großflächigen Einzelhandelsbetrieben mit innenstadtrelevanten Sortimenten ist nur in städtebaulich integrierten Bereichen, das heißt in Innenstädten und Stadt- sowie Stadtteilzentren, zulässig (städtebauliches Integrationsgebot). Die städtebaulich integrierten Bereiche (»zentrale Versorgungsbereiche« im Sinne des BauGB) sind von den zentralen Orten in Abstimmung mit der Regionalplanung verbindlich festzulegen und zu begründen. Diese Regelungen müssen auch eine Liste innenstadtrelevanter und nicht innenstadtrelevanter Sortimente umfassen.“*

Entsprechend dem Einzelhandelskonzept der Stadt Andernach (Stand: Juli 2013) befindet sich der Planstandort nicht innerhalb eines städtebaulich integrierten Bereiches gem. Ziel 58 LEP IV.

Aus den o.g. Gründen ist die Durchführung eines Zielabweichungsverfahrens von den Zielen des Landesentwicklungsprogramms Rheinland-Pfalz (LEP IV) gemäß § 6 Abs. 2 ROG i.V.m. § 8 Abs. 3 LPIG erforderlich.

Wir bitten daher um Beantragung eines Zielabweichungsverfahrens mit den erforderlichen Antrags- und Planunterlagen bei der SGD Nord, Obere Landesplanungsbehörde, Stresemannstraße 3-5, 56068 Koblenz als zuständige Behörde.

Eine Durchschrift dieses Schreibens erhält die SGD Nord und die Planungsgemeinschaft Mittelrhein-Westerwald zur gefl. Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

  
Claudia Dott